

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Städtebauliche Neuordnung „Nördliche Westfalenstraße“ Düsseldorf-Rath

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeiter:

Manfred Henf



Foto 1: Gebäudefront im Bereich der Betrachtungsfläche.



MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
FLÄCHENBEWERTUNGEN
MÄRZ 2017





Büroanschrift:

**MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b**

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82
mobil: 01520-1 86 95 99
eMail: M.Henf@freenet.de

Mettmann im März 2017

Manfred Henf



Inhalt	Seite
1 Einführung	7
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	8
1.2 Rechtliche Grundlagen	9
1.3 Methodische Vorgehensweise	10
2 Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungsfläche	11
3 Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel und FFH-Anhang IV-Arten	17
3.1 Lurche (Amphibia)	18
3.2 Vögel (Aves)	20
3.3 Säugetiere (Mammalia / Chiroptera)	27
3.4 Libellen (Odonata)	33
3.5 Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten	35
4 Wirkprognose	36
4.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	37
4.2 Risiko der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	39
5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	40
6 Quellen und Literatur	47



Karten-, Luftbild-, Tabellen-, Abbildung- und Fotoverzeichnis

Karten

Karte 1: Lage der Betrachtungsfläche im Raum.	7
Karte 2: Lage der Betrachtungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DGK5).	15
Karte 3: Für die Betrachtungsfläche besteht lt. der LINFOS kein Schutzstatus als LSG oder NSG.	17
Karte 4: Projektierte Flächennutzung an der Straße „Am Gatherhof“ (Quelle: Investor).	18

Luftbild

Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche im Luftbild.	15
--	----

Tabellen

Tab. 1: Amphibien - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum	20
Tab. 2: Vögel - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum	22
Tab. 3: Säugetiere - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum	30
Tab. 4: Libellen - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum	37

Abbildung

Abb. 1-4: Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden.	45
Abb. 5-7: Vorschläge zur Integration eines Fledermausquartiers im Giebelbereich.	46
Abb. 8-10: Beispiele für künstliche Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstuben und Winterquartier, die im Umfeld der Eingriffsfläche angebracht werden sollten.	47
Abb. 11: Beispiele für künstliche Baumhöhlen, die im Umfeld der Eingriffsfläche angebracht werden sollten.	47
Abb. 12: Schwegler Nisthöhle Typ 1B für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, etc..	49
Abb. 13: Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig.	49
Abb. 14: Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP für Haussperling und andere Spalten- und Höhlenbrüter.	49



Fotos

Foto 1:	Gebäudefront im Bereich der Betrachtungsfläche.	1
Foto 2:	Randliche, teils bereits niedergelegte Bebauung an der Straße „Am Gatherhof“.	12
Foto 3:	Versiegelter Bereich zwischen den Bestandsgebäuden mit ruinenhaften Charakter.	13
Foto 4:	Durch eine Mauer (rechts) vom Umfeld abgegrenzter Nordrand der Betrachtungsfläche.	13
Foto 5:	Ehemalige Freifläche im Bereich der Betrachtungsfläche. Standort eines Brechers und Materiallager.	27
Foto 6:	Randlich, hier am Westrand der Betrachtungsfläche, sind Gebüsche vorhanden, die Kleinvögeln als Brutplatz dienen könnten.	28
Foto 7:	An den Fassaden sowie in den Gebäuden sind eine Vielzahl von pot. Brutplätzen für „Gebäudebrüter“ vorhanden.	28
Foto 8:	Seitlich ausgehend von einer Gebäudedurchfahrt bestehen Kellerräume, die auch als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sein könnten.	34
Foto 9:	Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse an einem turmartigen Gebäudeteil im Betrachtungsgebiet.	35
Foto 10:	Pyramidenpappeln bieten wuchsbedingt Fledermausarten wie der Rauhauffledermaus günstige (Übergangs-)Quartiere.	35

Fotos aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann



Einführung

Im Bereich einer Industriebrache an der „Westfalenstraße“ bzw. an der Straße „Am Gatherhof“ in Düsseldorf-Rath ist durch den Investor nach dem Rückbau der Bestandsgebäude die Errichtung einer Wohnsiedlung geplant. Zur Lage der Fläche im Raum siehe folgende Karte.

Bereits im Jahr 2010 war das Büro des Verfassers mit einer „Faunistische Kartierung für die Artenschutzrechtliche Prüfung - Planungsrelevante Arten im Bereich des Bauvorhabens“ (HENF & MÖNIG 2010) beauftragt. Die Ergebnisse der damaligen Kartierung gelten nach richterlichen Entscheidungen nach Ablauf von 5 Jahren als veraltet.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen (LANUV 2010). In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig.

Mit der Erstellung des notwendigen faunistischen Gutachtens, das als Basis für die von der zuständigen UNB durchzuführenden ASP dienen soll, wurde das Büro des Verfassers vom Investor beauftragt.



Karte 1: Lage der Betrachtungsfläche im Raum.



1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Wie schon beschrieben ist im Bereich „Westfalenstraße“ / „Am Gatherhof“ die Errichtung einer Wohnanlage geplant (s. Karte 4). Im Vorfeld des Neubaus müssen Bestandsgebäude zurückgebaut werden. Darunter befinden sich auch unterschiedlich alte, ehem. Fabrikgebäude. Da die Gebäude, vermutlich auf Grund von Vandalismusschäden, vielfältige Einflugmöglichkeiten besitzen, sind Biotope, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, zu erwarten. Innerhalb der vorliegenden Arbeit werden die baubedingten Eingriffe in die Lebensräume diskutiert und Prognosen zur Betroffenheit, insbesondere von planungsrelevanten Arten (MKUNLV 2015), abgegeben.



1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2015), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015, 2010¹). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Mit Auftrag des Investors vom 09.03.2017 wurde mit der vorliegenden Arbeit die 1. Stufe – im Sinne einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, beschränkt auf die Fauna – erarbeitet. Diese beinhaltet Prognosen zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (MKUNLV 2015).

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.



1.3 Methodische Vorgehensweise

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010), dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).

Die Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden kurz erläutert.

Zunächst wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten, des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q 4706-4, Düsseldorf) gesichtet. Diese wurden ggf. nach eigenem Kenntnisstand sowie durch weitere Informationen (Literatur, z. B. Internetrecherche, etc.) ergänzt und bewertet.

Um einen Eindruck über die betroffene Fläche zu erhalten wurde das Gelände am 10.03.2017 durch den Verfasser begangen.



Abgrenzung und Charakterisierung der Betrachtungsfläche

Die Betrachtungsfläche (Ausschnitt s. Foto 1) liegt an der „Westfalenstraße“ / „Am Gatherhof“ in Düsseldorf-Rath.

Die artenschutzrechtlich zu überprüfende Fläche besitzt eine Größe von ca. 3,8ha. Die Betrachtungsfläche liegt in einem historisch überwiegend industriell geprägten (z. B. ehem. Mannesmann Röhrenwerke) Umfeld. Der überwiegende Teil der Betrachtungsfläche ist überbaut oder versiegelt. Nur punktuell stocken im Bereich der Betrachtungsfläche Gehölze. Darunter befinden sich mehrere Pyramidenpappeln (*Populus nigra* 'Italica') und eine markante Platane (verm. *Platanus occidentalis*) im früheren Einfahrtsbereich an der Straße „Am Gatherhof“. Der Gehölzbestand weist vereinzelt Baumhöhlen und -spalten auf. Die Abgrenzung der Betrachtungsfläche ist der Karte 2, die vorhandenen Biotopstrukturen dem Luftbild 1 zu entnehmen.



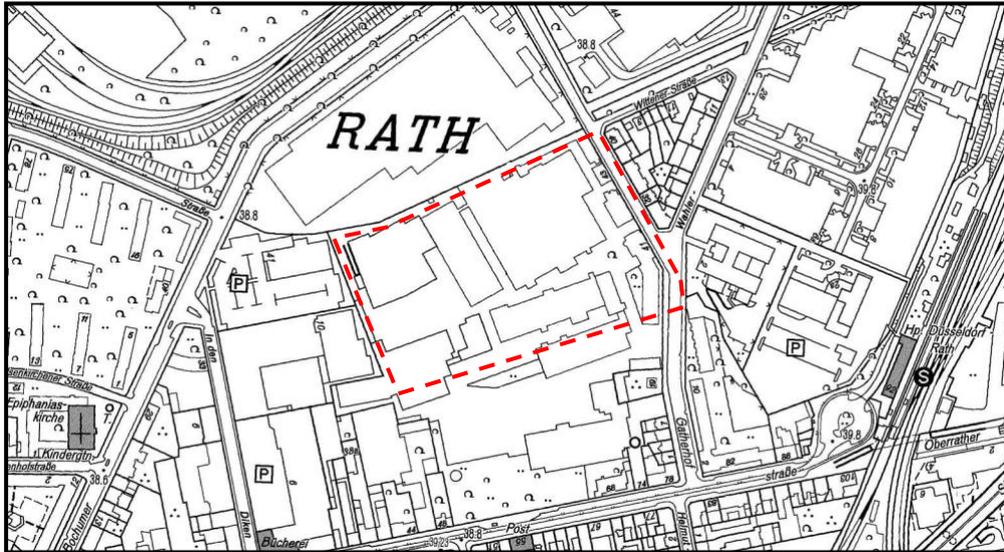
Foto 2: Randliche, teils bereits niedergelegte Bebauung an der Straße „Am Gatherhof“.



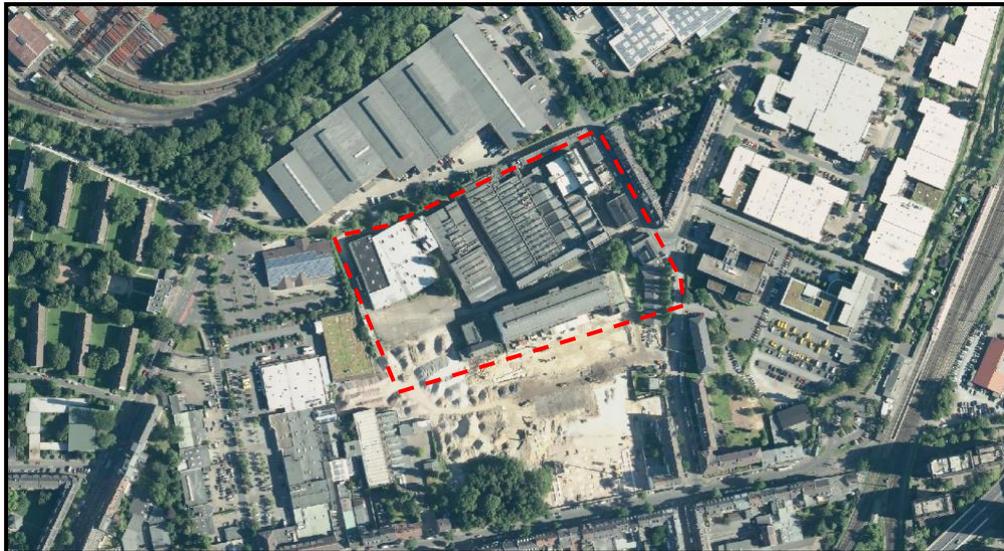
Foto 3: Versiegelter Bereich zwischen den Bestandsgebäuden mit ruinenhaften Charakter.



Foto 4: Durch eine Mauer (rechts) vom Umfeld abgegrenzter Nordrand der Betrachtungsfläche.



Karte 2: Lage der Betrachtungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DGK5).
Grenze der Betrachtungsfläche



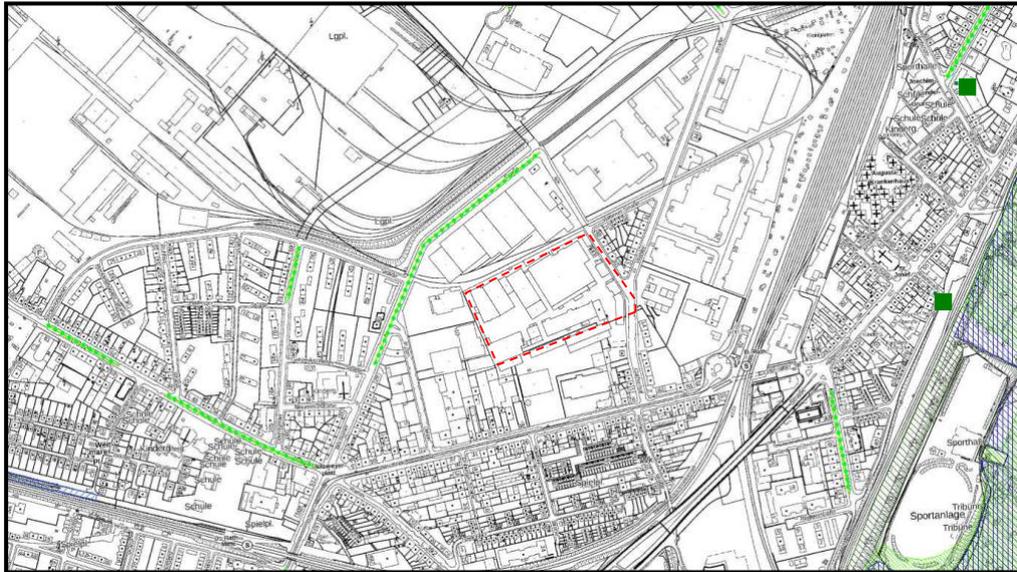
Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche im Luftbild.
Grenze der Betrachtungsfläche

Für die Betrachtungsfläche bestehen keine Schutzgebietsausweisungen als FFH₂-, NS₃- oder LS₄-Gebiet (s. Karte 3). Die in folgender Karte schraffiert dargestellte Zonen verweisen im Wesentlichen auf das LSG-4706-0011 -

- 2 Fauna-Flora-Habitatgebiet
- 3 Naturschutzgebiet
- 4 Landschaftsschutzgebiet



ZSG-Aaper Wald, Grafenberger Wald, Auf der Hardt und Hangwald Torbruch und die Biotopverbundfläche VB-D-4706-320 - Aaper und Grafenberger Wald in der LINFOS des LANUV. Die grün schraffierten Bereiche östlich der Betrachtungsfläche zählen zu den schutzwürdigen Biotopen BK-4706-019 - Aaper Wald.



Karte 3: Für die Betrachtungsfläche besteht lt. der LINFOS kein Schutzstatus als LSG oder NSG (Quelle: LANUV).

- - Betrachtungsfläche
-  Landschaftsschutzgebiet (LSG-4706-0011 - LSG-Aaper Wald, Grafenberger Wald, Auf der Hardt und Hangwald Torbruch)
-  Verbundflächen (VB-D-4706-320 - Aaper und Grafenberger Wald)
-  Verbundflächen (VB-D-4706-605 - Kittelbach, Schwarzbachgraben und Ratherbroicher Grenzgraben)
-  Vorkommen planungsrelevanter Arten
-  Schutzwürdige Biotop (BK-4706-019 - Aaper Wald)
-  Bäume im Alleenkataster



Städtebauliche Neuordnung „Nördliche Westfalenstraße“

Lageplan - Hochpunkialternative „3 Häuser am Platz“ IM 1:1000

Seite 4



KONZEPT

> 3 Häuser am Platz

Erzielte Geschossflächen

BF 1:	9.051 m ²
BF 2:	10.420 m ²
BF 3:	8.145 m ²
BF 4:	11.290 m ²
BF 5:	13.453 m ²
Gesamt	52.359 m ²

Anmerkung:

Die „Parktasche“ der Schrägparker auf der Planstraße A, die für das Südaerial ausgewiesen ist (gestrichelte Darstellung), soll im Rahmen der Planung des Nordareals als Kompensation in den östlichen Bereich des Baufeldes 5 (parallel zu den straßenbegleitenden Stellplätzen) verlagert werden. Durch diese Maßnahme kann das Baufeld 5 optimal beplant und verdichtet werden.



Karte 4: Projektierte Flächennutzung an der Straße „Am Gatherhof“ (Quelle: Investor).

- Betrachtungsfläche
- Grünflächen



Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogel und FFH-Anhang IV-Arten

Im Folgenden werden die vom LANUV für die MTB-Q 4706-4, Düsseldorf genannten planungsrelevanten Arten der Artengruppen Amphibien, Vögel, Säugetiere und Libellen diskutiert. Als planungsrelevant gelten die vom MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2015) festgelegten besonders und streng geschützten Arten.

Dem Fundortkataster des LANUV⁵ (LINFOS⁶, FOK⁷) sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten für den Bereich der Betrachtungsfläche zu entnehmen. Für das weitere Umfeld der Betrachtungsfläche liegen Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten vor (s. Karte 3).

Anmerkung: Es muss darauf hingewiesen werden, dass nach einer Revision der Datenbasis der LINFOS, die am 01.07.2014 wirksam wurde, ältere Nachweise planungsrelevanter Arten aus der Zeit vor dem Jahr 2000 aus den Karten und Tabellen gelöscht wurden. Die Aktualisierung der Datenbasis ging mit einer Umstellung des Bezugssystems auf MTB-Q einher. Daher bedeutet ein Fehlen von Arten in den Listen der LINFOS nicht, dass keine (weiteren) planungsrelevanten Arten im MTB-Q vorkommen.

⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

⁶ Landschaftsinformationssammlung

⁷ Fundortkataster



1.4 Lurche (Amphibia)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 4706-4, Düsseldorf) ist im Bereich der Betrachtungsfläche eine Amphibienart als streng geschützte, planungsrelevante Art zu erwarten.

Tab. 1: Amphibien - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	MTB-Q	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie:	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^e	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^h
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	4706-4	G	3	IV	§	§§	G

Quelle: LANUV-Internetpräsentation (zuletzt besucht am 15.03.2017)

Legende zur Tabelle Amphibien

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | * - ungefährdet |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | ◆ - nicht bewertet |
| I - gefährdete wandernde Art | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- § - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

-  (G) günstig
 (U) ungünstig/unzureichend
 (S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

a) KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

b) SCHLÜPMANN, M. TH. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere



und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S.159-222.

c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.

e MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

Da wegen des Fehlens von geeigneten Stillgewässern eine wesentliche Grundlage für eine Besiedlung der Betrachtungsfläche durch Amphibien fehlt, muss nicht von einer Betroffenheit der Artengruppe Amphibien ausgegangen werden. Auch im Raum häufigere, nicht planungsrelevante Amphibienarten, wie z. B. die Erdkröte (*Bufo bufo*) ggf. auch der Grasfrosch (*Rana temporaria*) sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht zu erwarten, da geeignete Landhabitats (Wald) fehlen. Die Betrachtungsfläche ist fast vollständig versiegelt.

Der Nachweis des Kleinen Wasserfrosches für das MTB-4706-4 basiert vermutlich auf einen Nachweis des Verfassers aus dem Bereich der Restauskiesung Theodorstraße / Am Hülserhof (HENF 2006). Die Population ist seit einigen Jahren erloschen (HENF 2016).



1.5 Vögel (Aves)

Für die MTB-Q 4706-4, Düsseldorf gibt das LANUV 11 planungsrelevante Vogelarten an (s. Tab. 2). Durch die Revision der Artenlisten zum 01.07.2014 durch das LANUV und die Umstellung auf eine MTB-Q-basierte Auflistung der vorliegenden Nachweise, wurde formal das relevante Artenspektrum eingeschränkt. Daher bestehen in den vom LANUV zur Verfügung gestellten Listen i. d. R. Nachweisdefizite.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu. Auffällig ist, dass allein 7 Tag- und Nachtgreife in der Vogelliste des LANUV für den relevanten Messtischblatt-Quadranten registriert worden sind.



Tab. 2: Vögel - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	MTB-Q	Rote Liste Deut schl and (2016) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Anhang VS-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. hV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	4706-4	3	3S		§		U↓
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	4706-4	*	3	Art. 4(2)	§	§§	U
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	4706-4	V	2		§		U
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	4706-4	*	V		§	§§	G↓
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	4706-4	*	*		§	§§	G
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	4706-4	3	3S		§		U
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	4706-4	*	*		§	§§	G
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	4706-4	3	3S		§	§§	G↓
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	4706-4	*	VS		§	§§	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	4706-4	*	*		§	§§	G
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	4706-4	*	*S	Anh. I	§	§§	G

Quelle: LANUV-Internetpräsentation (zuletzt besucht am 15.03.2017)

Legende zur Tabelle Vögel

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

- | | |
|----------------------------|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |



- | | | | | | |
|---|---|--|---|---|------------------------------------|
| D | - | Daten unzureichend | * | - | ungefährdet |
| G | - | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | ♦ | - | nicht bewertet |
| | | | - | - | kein Nachweis oder nicht etabliert |
| I | - | gefährdete wandernde Art | | | |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- | | | | | | |
|---|---|--------------------------|----|---|-----------------------|
| § | - | besonders geschützte Art | §§ | - | streng geschützte Art |
|---|---|--------------------------|----|---|-----------------------|

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

- | | |
|---|----------------------------|
|  | (G) günstig |
|  | (U) ungünstig/unzureichend |
|  | (S) ungünstig/schlecht |

(↓) sich verschlechternd (↑) sich bessernd (B) als Brutvogel (K) als Koloniebrüter (R) als Rastvogel

Literatur

- a. GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- b. SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, (alle Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft – NWO), M. JÖBGES, J. WEISS (beide Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV NRW) (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten – Aves in Nordrhein-Westfalen, Stand Dezember 2008, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 79-158.
- c. EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- d. DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.
- e. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

Um die mögliche Betroffenheit der in Tab. 2 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten abzuschätzen werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

Ein Vorkommen einiger der in Tab. 2 genannten planungsrelevanten Vogelarten (MKUNLV 2015) kann von vornherein ausgeschlossen werden, da diese an die offene Feldflur oder weitläufige, vegetationsarme bis –freie Habitate gebunden sind. Zu diesen zählen die **Feldlerche** und der **Flussregenpfeifer**. Die Feldlerche ist eine Vogelart der offenen Feldflur. Auch weitläufige Wiesen und großflächige (Industrie)Brachen werden von ihr als Brutplatz genutzt. Der Flussregenpfeifer nutzt zur Reproduktion



Offenlandbiotop mit geringer Vegetationsdeckung, die seinen Primärlebensräumen auf Schotterbänken größerer Fließgewässer entsprechen. Als Kulturfolger siedelt er gelegentlich auf gekiesten Flachdächern (BAUMANN & BRENNEISEN 2005). Derartige Biotop sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Arten kann durch die projektierten Rückbau- und Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die vom LANUV für die MTB-Q genannte **Mehlschwalbe** besitzt als Gebäudebrüter eine enge Bindung an menschliche Siedlungen mit eher dörflichem Charakter. Gebäude sind zwar im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden, an ihnen konnten im Verlauf der Begehung jedoch keine Hinweise auf einen Brutplatz der Mehlschwalbe gefunden werden. Zudem liegt die Betrachtungsfläche in einem intensiv industriell überformten Bereich der Stadt Düsseldorf ohne Anbindung an die freie Landschaft. Eine Beeinträchtigung der Art durch die projektierte Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

Der **Gartenrotschwanz** benötigt halboffene Landschaften mit Waldrändern und großflächigeren Heckenstrukturen in einer offenen bis halboffenen (extensiv genutzten) Kulturlandschaft. Derartige Strukturen sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Sein Vorkommen für den Bereich der Betrachtungsfläche kann sicher ausgeschlossen werden.

Für einige, wenige Greifvogelarten könnte die Betrachtungsfläche als Teilnahrungshabitat, ggf. als Horstplatz dienen. Ausgehend von den südlich der Betrachtungsfläche derzeit stattfindenden Baumaßnahmen werden Störungen generiert, die kaum eine Ansiedlung von Greifvögeln zulassen. Die ehemals vorhandenen Freiflächen (vgl. HENF & MÖNIG 2010) innerhalb und außerhalb der Betrachtungsfläche wurden bereits überbaut oder sind als Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen worden (s. Foto 5).

Die potenzielle Eingriffsfläche gehört heute mit großer Sicherheit nicht (mehr) zum Jagdrevier des **Sperbers** (Kleinvogeljäger) und des **Turmfalkens**. Der Sperber besitzt im Betrachtungsgebiet nach Einschätzung des Verfassers keinen günstigen Horstbaum (Gruppen älterer Nadelbäume). Gehölze, die Kleinvogelreichtum generieren und somit eine Grundlage für die Jagd des Sperbers bieten sind nicht (mehr) im ausreichenden Maß vorhanden. Ein



Brutplatz des Turmfalkens wäre im Bereich der Betrachtungsfläche auf einem der höheren Gebäude im nördlichen Randbereich möglich. Ob sich die baubedingten Störungen derart auf die Art auswirken, dass sich kein Brutplatz etablieren kann ist ungewiss. Jagdreviere wären im Bereich der benachbarten Freiflächen an den Bahntrassen im ehem. „Mannesmann-Gelände“ vorhanden. Der Turmfalke besitzt einen Brutplatz im Umfeld des ISS-Dom an der nahe gelegenen Theodorstraße (mdl. T. Krause, UNB Düsseldorf).

Nicht zu erwarten sind die vom LANUV für das MTB-Q genannten Arten **Habicht** und **Mäusebussard**, da diese offenere Landschaften bevorzugen. Vor allem benötigen sie Lebensräume mit abwechslungsreicher Waldlandschaft mit Offenlandanteil. Derartige Biotop befinden sich nicht im Bereich der Betrachtungsfläche.

Der **Waldkauz** ist eine typische Waldart, wenn die Wälder nicht zu dicht sind. Er meidet aber auch nicht innerstädtische Bereiche, wenn diese größere Parkanlagen, Friedhöfe oder aufgelockerte Siedlungsbereiche mit (altem) Baumbestand aufweisen. Günstige großräumige Bruthöhlen sind im Bereich der Betrachtungsfläche für den Waldkauz nicht vorhanden. Der **Steinkauz** siedelt vorwiegend im Bereich von offenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. kurzgrasigen Viehweiden) mit einem hohen Bestand an pot. Nistplätzen (Höhlenbäumen, z. B. Kopfweiden). Da derartige Biotop nicht im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden sind, ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser beiden Eulenarten zu rechnen. Der Steinkauz hat sehr spezifische Ansprüche an sein Nahrungsrevier, die hier nicht gegeben sind.

Der **Wandfalke** brütet an mehreren Stellen im weiteren Umfeld der Betrachtungsfläche im Bereich der Stadt Düsseldorf. Er besitzt große Jagdreviere, die er auf der Jagd durchstreift. Zu seiner bevorzugten Beute gehören mittelgroße Vögel, besonders Tauben. Dass sich Umgestaltungen im marginalen Teilen seines Gesamtjagdreviers auf die lokale Population auswirken, ist auszuschließen.

Nach der Auswertung der vorliegenden Daten kann das Vorkommen bzw. die relevante Betroffenheit fast aller durch das LANUV genannten planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine gewisse Unsicherheit besteht hinsichtlich eines möglichen Vorkommens des



Turmfalkens. Es sind zwar Störeffekte zu verzeichnen, ob sich diese jedoch auf den Nordteil der Betrachtungsfläche (möglicher Horstplatz) auswirken, muss unklar bleiben.

Stärker betroffen werden jedoch allgemein häufigere, nicht planungsrelevante (Klein-) Vogelarten, vor allem auch Nischenbrüter, urbaner Lagen sein. HENF & MÖNIG, 2010 haben im Verlauf einer ornithologischen Kartierung 23 Vogelarten nachgewiesen zu denen auch die planungsrelevanten Arten Turmfalke und Waldkauz zählten. Bei Umsetzung der im Kap. 5 beschriebenen Maßnahme ggf. als CEF-Maßnahmen⁸ könnte die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.



Foto 5: Ehemalige Freifläche im Bereich der Betrachtungsfläche. Standort eines Brechers und Materiallager.

⁸ CEF-Maßnahme = continuous ecological functionality-measures (Übersetzung = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)



Foto 6: *Randlich, hier am Westrand der Betrachtungsfläche, sind Gebüsche vorhanden, die Kleinvögeln als Brutplatz dienen könnten.*



Foto 7: *An den Fassaden sowie in den Gebäuden sind eine Vielzahl von pot. Brutplätzen für „Gebäudebrüter“ vorhanden.*



1.6 Säugetiere (Mammalia / Chiroptera)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 4706-4, Düsseldorf) ist im Bereich der Betrachtungsfläche eine Fledermausart als streng geschützte, planungsrelevante Säugetierart zu erwarten. Analog zur Artengruppe Vögel ist bedingt durch die Revision der Artenlisten zum 01.07.2014 durch das LANUV und die Umstellung auf eine MTB-Q basierte Auflistung der vorliegenden Nachweise, wurde das relevante Artenspektrum stark eingeschränkt. Hinsichtlich der im MTB-Q gemeldeten Fledermausart muss aktuell eine Vielzahl von Nachweisdefiziten bestehen.

Tab. 3: Säugetiere - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	MTB-Q	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^e	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4706-4	*	*	IV	§	§§	G

Quelle: LANUV-Internetpräsentation (zuletzt besucht am 15.03.2017)

Legende zur Tabelle Säugetiere	
MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000	
Rote Liste Status	
0 - Art ausgestorben	M - migrierende Art
1 - vom Aussterben bedroht	N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
2 - stark gefährdet	R - natürlich/extrem selten
3 - gefährdet	V - Vorwarnliste
D - Daten unzureichend	X - Rote-Liste-Bewertung > als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor
G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	* - ungefährdet
I - gefährdete wandernde Art	♦ - nicht bewertet
	- - kein Nachweis oder nicht etabliert
Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz	
§ - besonders geschützte Art	§§ - streng geschützte Art
Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW	
	(G) Günstig
	(U) ungünstig/unzureichend
	(S) ungünstig/schlecht
(↓)	sich verschlechternd (↑) sich verbessernd



Literatur

- ^a MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.
- ^b MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.
- ^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- ^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.
- ^e MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

Im Bereich der Betrachtungsfläche befinden sich mit dem umgenutzten, teils leer stehenden Gebäudekomplex, die eine hohe Relevanz für Gebäudefledermäuse besitzen könnten. Die Verfasser (HENF & MÖNIG 2010) konnte seinerzeit in allen Teilbereichen der ehemaligen Industrieanlage jagende Zwergfledermäuse nachweisen. Es konnte insbesondere auch wegen des im Jahr 2010 eingeschränkten Untersuchungsrahmens nicht völlig ausgeschlossen werden, dass vor allem die älteren im Bereich der Untersuchungsfläche befindlichen Gebäude (z. B. ehemaliges Praxishaus des Werksarztes⁹) nicht doch von Fledermäusen als Quartier genutzt wurden. Die meisten Gebäude sind aus Backsteinen errichtet und weisen an den Fassaden Spaltenquartiere auf. In Folge fortschreitender Vandalismusschäden sind mittlerweile (fast) alle verbliebenen Gebäude geöffnet, sodass Fledermäuse freien Einflug besitzen.

An dem verbliebenen Baumbestand, vor allem an den Pyramidenpappeln und der Platane im ehemaligen Eingangsbereich, bestehen potenzielle Spaltenquartiere hinter Rinden und einige, wenige Baumhöhlen (Platane). Diese könnten baumhöhlenbewohnenden Arten als Quartier dienen. Daher ist im Bereich der Betrachtungsfläche sowohl mit dem Vorhandensein von Gebäude- als auch mit Baumhöhlenquartieren zu rechnen.

⁹ bereits niedergelegt



Die **Zwergfledermaus** ist vielerorts die verbreitetste Fledermausart. Im Verlauf systematischer Detektorkartierungen liegt in der betroffenen Region der Anteil der Zwergfledermaus-Nachweise durchschnittlich bei gut 90% aller Rufnachweise. Als typische Gebäudefledermaus besitzt sie eine hohe Toleranz gegenüber urbaner Biotope. Jagende Tiere sind selbst im Innenbereich von Großstädten zu beobachten. Als Quartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenquartiere an Gebäuden aufgesucht. Die Winterquartiere können in unterirdischen Hohlräumen, wie auch im Bereich von Spaltenquartieren von Gebäuden, liegen. Die nicht immer frostfreien Winterquartiere können von der ortstreuen Art auch als Massenquartier von einigen Tausend Tieren genutzt werden.

Da im Bereich der Betrachtungsfläche einige ruinenhafte Gebäude bestehen, kann ein Zwergfledermaus-Quartier nicht ausgeschlossen werden. Die geöffneten, daher frei zugänglichen Gebäude weisen typische pot. Fledermausquartiere auf. Durch die laufenden Bauarbeiten sind die durch Fledermäuse noch im Jahr 2010 schwerpunktmäßig bejagten Gehölzsäume vielerorts beseitigt worden. Die räumliche Nähe zu den pot. Jagdrevieren entlang der das Gebiet tangierenden Eisenbahntrassen und dem ehem. Mannesmann-Gelände bieten der Art noch immer günstige Voraussetzungen. Auch die noch vorhandenen, wenigen Gehölzsäume am Rand der Betrachtungsfläche, zählen mit großer Sicherheit zum Jagdrevier der Zwergfledermaus.

Eine populationsrelevante Betroffenheit der Art durch die projektierte Rückbaumaßnahme, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen würden, kann sicher ausgeschlossen werden, wenn einige Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden. Zur Vorsicht sollten die Angaben im Kap. 5, insbesondere die Bauzeitenbeschränkung Beachtung finden. Die Jagd von Zwergfledermäusen wird in Folge von zu erwartenden Baumaßnahmen, wenn (vorübergehend) im eingeschränkten Rahmen, auch zukünftig nach einer Neubebauung und entsprechender Eingrünung im Bereich der Betrachtungsfläche möglich sein.

Eine maßgebliche Betroffenheit von Fledermäusen wäre nur dann gegeben, wenn die Gebäude mit Quartiereignung tatsächlich von Fledermäusen als Quartier, insb. als Wochenstube, genutzt würde. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR,



UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT 2009) auszulösen, müsste ggf. vor der Beseitigung der Gebäude mit Quartiermöglichkeiten die Nutzung durch Fledermäuse im Rahmen einer gezielten Kartierung ausgeschlossen werden. Sollten Tiere im Quartier angetroffen werden sind ggf. „CEF-Maßnahmen“ im Vorfeld und Maßnahmen am neuen Gebäudebestand notwendig.

Wie eingangs des Kapitels bereits dargestellt, muss insbesondere bei der Artengruppe Fledermäuse mit hohen Nachweisdefiziten gerechnet werden. Diese, wie auch weitere nicht gelistete, Fledermausarten fänden nach Einschätzung des Verfassers in den ehem. Fabrikgebäuden günstige Quartiere.

Nach der Auswertung der vorliegenden Daten muss nach Ansicht des Verfassers eine pot. Betroffenheit zumindest der durch das LANUV genannten Zwergfledermaus angenommen werden. Weitere Arten (z. B. Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, etc.) könnten betroffen sein. Bei Umsetzung der Planung im Bereich der ehem. Fabrikgebäude ist mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Zugriffsverboten zu rechnen. Zum Nachweis einer tatsächlichen Betroffenheit oder deren Ausschluss ist eine vertiefende Untersuchung (Stufe II der VV-Artenschutz) notwendig. Sollte sich die Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse bestätigen, ist die Umsetzung von (CEF-) Maßnahmen notwendig. Erste Hinweise zu möglichen Maßnahmen hierzu werden im Kap. 5 beschrieben.



Foto 8: Seitlich ausgehend von einer Gebäudedurchfahrt bestehen Kellerräume, die auch als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sein könnten.



Foto 9: *Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse an einem turmartigen Gebäudeteil im Betrachtungsgebiet.*



Foto 10: *Pyramidenpappeln bieten wuchsbedingt Fledermausarten wie der Rauhauffledermaus günstige (Übergangs-)Quartiere.*



1.7 Libellen (Odonata)

Nach den Angaben des LANUV (Artenliste für den MTB-Q 4706-4, Düsseldorf) ist im Bereich der Betrachtungsfläche eine Libellenart als streng geschützte, planungsrelevante Art zu erwarten.

Tab. 4: Libellen - Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	MTB-Q	Rote Liste Deutschland (1998) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie:	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^e	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Asiatische Keiljungfer (<i>Stylurus flavipes</i>)	4706-4	G	D	IV	§	§§	G

Quelle: LANUV-Internetpräsentation (zuletzt besucht am 15.03.2017)

Legende zur Tabelle Libellen

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Rote Liste Status

- | | |
|--|---|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | * - ungefährdet |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | ◆ - nicht bewertet |
| I - gefährdete wandernde Art | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

- § - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

-  (G) günstig
 (U) ungünstig/unzureichend
 (S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

^a OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata), Bearbeitungsstand 1997. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 260-263.

^b ARBEITSKREIS LIBELLEN NRW – CONZE. K-J, N. GRÖNHAGEN UNTER MITARBEIT VON E. BAIERLE, A. BARKOW, L. BEHLE, N. MENKE, M. OLTHOFF, E. LISGES, M. LOHR, M. SCHLÜPMANN & E. SCHMIDT (2011): Rote Liste und



Artenverzeichnis der Libellen – Odonata - in Nordrhein-Westfalen, Stand April 2010, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 511-534.

c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.

e MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

Ein Vorkommen von Libellen ist eng mit dem Vorhandensein geeigneter, meist stehender Gewässer (Reproduktion), verbunden (vgl. Amphibien).

Die in Tabelle 4 gelistete **Asiatische Keiljungfer** besitzt eine hohe Bindung an größere Fließgewässer, wie dem benachbarten Rhein. Hier entwickeln sich die Larven im sandigen Sediment. Da im Bereich der Betrachtungsfläche keine Gewässer liegen, kann die Betroffenheit von planungsrelevanten Libellen wie der Asiatische Keiljungfer ausgeschlossen werden. Allenfalls könnten Individuen auf der Jagd in die Betrachtungsfläche einfliegen.



1.8 Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen sind für den Betrachtungsbereich kaum zu erwarten.



Wirkprognose

Im Folgenden wird eine Prognose zu den Auswirkungen des projektierten Gebäuderück- und -neubaus gegeben.



1.9 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen auf die Arten im Raum können in mehrere Wirkfelder gegliedert werden.

1. Rückbaubedingte Störungen

Durch den Rückbau der Gebäude (insb. der ehem. Fabrikgebäude) entfallen pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (in Sinne des § 44 (1) 3. BNatSchG) planungsrelevanter Fledermaus- und europäischer Vogelarten. In Folge der Abbrucharbeiten könnten zudem Gehölze mit „Biotopbäumen“ im Umfeld der Gebäude entfallen.

2. Bau- und nutzungsbedingte Störungen

In Folge der projektierten Baumaßnahme werden visuelle und akustische Störungen auf das Umfeld generiert, die sich nicht nur auf die Bauzeit beschränken, sondern auch auf Grund des zu erwartenden „Publikumsverkehrs“ (Wohnbaugebiet) einen permanenten Charakter besitzen. Daraus ergeben sich jedoch keine weiteren Verstöße, z. B. gegen den § 44 BNatSchG (1) 2., da durch die Bauaufreimung (s. 1.) bereits alle pot. Lebensstätten beseitigt werden.

3. Verkleinerung von Nahrungshabitaten

Bei Inanspruchnahme der wenigen bisher nicht versiegelten Teilflächen, z. B. am Ostrand der ehem. Fabrikgebäude, wird es (temp.) zu einer weiteren Verkleinerung der pot. Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse kommen.

4. Vergrämung- und Anlockung von Arten durch Beleuchtungsmaßnahmen

Vor allem in den Herbst- und Frühjahrsmonaten ist mit der Vergrämung von lichtempfindlichen Fledermausarten zu rechnen. Durch Beleuchtungsmaßnahmen an den Gebäuden könnte ein Sogeffekt auf Insektenarten ausgeübt werden, was zum Entzug dieser Nahrungsquelle für das Umfeld führen könnte.



5. Prädation durch Haustiere

In Wohngebieten besteht im Verhältnis zu Industrieflächen erfahrungsgemäß eine vielfach höhere Dichte von Haustieren, insbesondere Hauskatzen. Die im Allgemeinen zur verstärkten Prädation von Vögeln und anderen Kleintieren führt.



1.10 Risiko der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Hinsichtlich einer populationsrelevanten Betroffenheit in NRW planungsrelevanter Arten (MKUNLV 2015) besteht bei Einhaltung einiger Rahmenbedingungen (s. Kap. 5) kein hohes Risiko, insb. für die im Raum siedelnden Gebäudefledermäuse und Spaltenbrüter (s. Kap. 3.2 u. 3.3). Um verifizieren zu können, ob und welche Arten tatsächlich betroffen sind ist eine vertiefende Kartierung (Stufe II der VV-Artenschutz) notwendig. Es zeichnet sich nach Auffassung des Verfassers aber schon jetzt ab, dass bei Umsetzung entsprechender (CEF-)Maßnahmen die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig sein könnte. Auf der Basis der notwendigen Bestandserfassung können Maßnahmen definiert werden, die die Integration des Artenschutzes in das Bauvorhaben ermöglichen. Erste Hinweise werden im Kap. 5 gegeben.



Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Um die (pot.) Beeinträchtigung der betroffenen Populationen als Ergebnis einer vertiefenden Untersuchung streng aber auch besonders geschützter Arten durch die geplante Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten, insbesondere dem Verschlechterungsverbot des § 44 BNatSchG zu entsprechen, ist die Umsetzung einiger Maßnahmen denkbar.

Es böten sich folgende Maßnahmen an:

- Zur Einhaltung insbesondere des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG ist die Definition und strikte Beachtung eines Zeitfensters für die notwendig werdenden Fällmaßnahmen notwendig. Die Arbeiten dürfen analog zu den Festsetzungen im BNatSchG nur in dem Zeitfenster in dem mit den geringsten Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu rechnen ist, durchgeführt werden. Die Beseitigung von Gehölzen sollte zum Schutz der Brutvögel außerhalb der im BNatSchG genannten Sperrfristen ab Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- Da Gebäudebrüter, ggf. auch Fledermausquartiere an oder in den Gebäuden zu erwarten sind, sollte der Abriss der Gebäude in den Wintermonaten, günstigstenfalls zwischen Dezember und Februar erfolgen. In den ungeheizten Gebäuden ist in diesem Zeitraum eher nicht mit Vogelbruten oder eingewinterten Fledermäusen zu rechnen.
- Ersatz von verloren gehenden (potenziellen) Spaltenquartieren an Gebäuden durch das Angebot von ca. 15 künstlichen Fledermausfassadenkästen im nicht betroffenen Umfeld der Baufelder und am neuen Gebäudebestand.
- Ersatz von verloren gehenden (potenziellen) Baumhöhlenquartieren durch das Angebot von künstlichen Fledermauskästen unterschiedlicher Ausprägung im nicht betroffenen Umfeld der Baufelder oder im angrenzenden ehem. Mannesmann-Gelände. Die Anzahl ist abhängig von der Anzahl der entfallenden Baumhöhlen oder Spaltenquartieren an Bäumen. Ersatz im Verhältnis 1:2.
- Weitgehende Schonung der Saumgehölze außerhalb der Baufelder und Baustelleneinrichtungen. Die Baustelleneinrichtung sollte im



Bereich von bereits versiegelten Freiflächen oder ggf. im Zug von Rückbaumaßnahmen frei geräumten Flächen erfolgen.

- Abzäunung der empfindlichen Bereiche zum Schutz gegen „zufällige“ Nutzungen. Ausweisung und Abzäunung von Schutzzonen im Baustellenbereich, die nicht, auch nicht temporär, genutzt werden dürfen. Vorstellbar wäre der temp. Schutz der Gehölze am Nord- und Westrand der Betrachtungsfläche.
- Biologisch-ökologische Begleitung bei der Fällung von Höhlenbäumen und bei Rückbau von Gebäuden, wenn diese außerhalb der oben genannten Zeiträume erfolgen sollten. Wenn notwendig endoskopische Untersuchung unmittelbar vor der Fällung oder verschließen der Baumhöhlen oder Spaltenquartiere ein bis zwei Wochen vor den Fäll- oder Rückbaumaßnahmen.
- Schutz der verbleibenden Bäume im Baustellenbereich nach DIN 18920.

Zur Beleuchtung der Außenanlage in der neu errichteten Wohnanlage sollten Leuchtmittel genutzt werden, die auf Grund der Wellenlänge des emittierten Lichts nicht zur Anlockung von Insekten und Scheueffekten bei Fledermäusen führen.

Als Quartierangebot an die Fledermauspopulation im Bereich der Stadt Düsseldorf bieten sich folgende Alternativen an:

Fledermaus-Einbauröhren

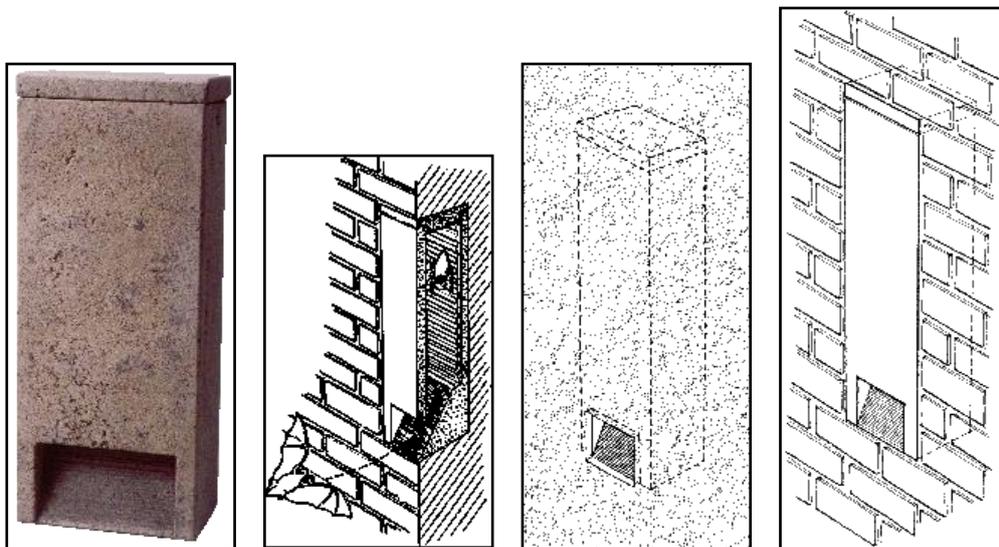




Abb. 1-4: Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden.
(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

Fledermaus-Fassadenquartier

Integration eines Fledermausquartiers (mögliche Wochenstube) in eine Giebelwand (s. f. Abb.).

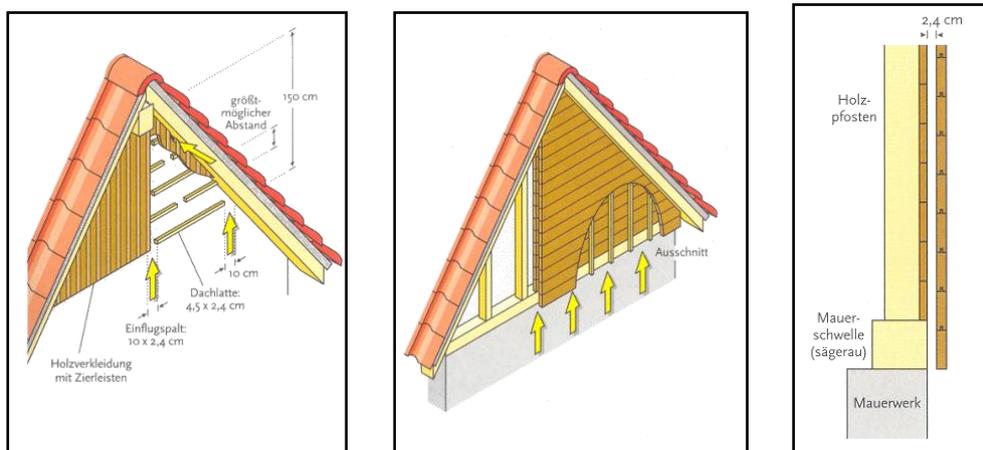


Abb. 5-7: Vorschläge zur Integration eines Fledermausquartiers im Giebelbereich.
(Quelle: RICHARZ & HORMANN 2008)



Fledermauskästen als Ersatz für Baumhöhlen



Abb. 8-10: Beispiele für künstliche Baumhöhlen mit Eignung als Wochenstuben und Winterquartier, die im Umfeld der Eingriffsfläche angebracht werden sollten. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

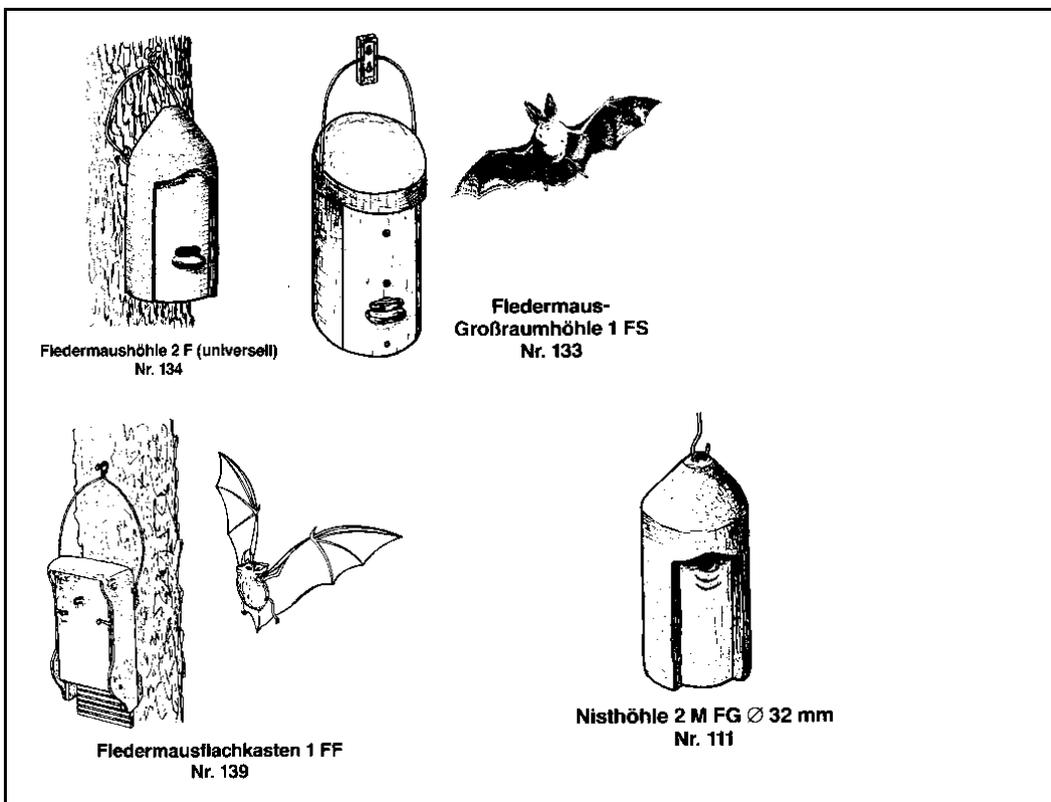




Abb. 11: Beispiele für künstliche Baumhöhlen, die im Umfeld der Eingriffsfläche angebracht werden sollten. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Vögel

Nistkästen als Ersatz für Baumhöhlen



Abb. 12: Schwegler Nisthöhle Typ 1B für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, etc.. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Abb. 13: Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Abb. 14: Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP für Haussperling und andere Spalten- und Höhlenbrüter. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)





Quellen und Literatur

ARBEITSKREIS LIBELLEN NRW – CONZE, K-J, N. GRÖNHAGEN UNTER MITARBEIT VON E. BAIERLE, A. BARKOW, L. BEHLE, N. MENKE, M. OLTHOFF, E. LISGES, M. LOHR, M. SCHLÜPMANN & E. SCHMIDT (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen – Odonata - in Nordrhein-Westfalen, Stand April 2010, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 511-534.

BAUMANN, N. & ST. BRENNEISEN (2005): Bodenbrütende Vogelarten auf begrünten Flachdächern. Zwischenbericht Projektentwicklungsphase. – Hochschule Wädenswil, 18 S.

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HENF, M. (2006): Erfassung von besonders geschützten Arten auf 6 Probeflächen auf dem Düsseldorfer Stadtgebiet Abschlussbericht (Zwischenbericht). – Im Auftrag: Stadtverwaltung Düsseldorf, 72 S.

HENF, M. & R. MÖNIG (2010): Faunistische Kartierung für die Artenschutzrechtliche Prüfung - Planungsrelevante Arten im Bereich des



Bauvorhabens Düsseldorf, Westfalenstraße. – unveröff. Gutachten, im Auftrag des Investors, 34 S.

HENF, M. (2016): Faunistische Kartierung für die Artenschutzrechtliche Prüfung Umnutzung der Flächen Theodorstraße 100 in Düsseldorf-Rath. Fortschreibung der Kartierungsdaten 2016. – Im Auftrag: Landschaftsarchitekt Walter Normann, Düsseldorf, 69 S.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 49-78.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur



Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ – Bestandserfassung und Monitoring – „. Schlussbericht. – Forschungsbericht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4 – 615.17.03.13, 68 S. und Anhänge.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata), Bearbeitungsstand 1997. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 260-263.

RICHARZ & HORMANN (2008): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. – AULA-Verlag, Wiebelsheim, 205-236.

SCHLÜPMANN, M. TH. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S.159-222

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, (alle Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft – NWO), M. JÖBGES, J. WEISS (beide Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV NRW) (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten – Aves in Nordrhein-Westfalen, Stand Dezember 2008, in LANUV (Hrsg.): Rote



Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4.
Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 79-158.